

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) werden in sämtlichen Angeboten referenziert und regeln sämtliche Angebote der Schneider Electric Austria Ges.m.b.H. sowie der anderen österreichischen Unternehmen des Konzerns Schneider Electric („Verkäufer“ oder „SE“) sowie sämtliche Kaufverträge, die der Verkäufer mit Käufern („Käufer“) abschliesst. Mit Annahme einer Offerte des Verkäufers anerkennt der Käufer ausdrücklich, dass diese AVB Bestandteil und Vertragsgrundlage aller zwischen Verkäufer und Käufer abzuschliessenden Verträgen werden. Diese AVB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Produkte“) an denselben Käufer, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss; über Änderungen der AVB wird der Käufer in diesem Fall unverzüglich informiert.
- 1.2 Es gelten ausschliesslich die nachstehenden AVB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Diese AVB gelten nur, wenn der Käufer kein Verbraucher im Sinne des KSchG ist.
- 1.4 Es gilt folgende Rangordnung:
- Vorrangig gelten die Vereinbarungen des konkreten Geschäftsfalles, die aufgrund des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung des Verkäufers Vertragsinhalt wurden.
 - Subsidiär gelten diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (www.schneider-electric.at).
 - Subsidiär gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs“ sowie die „Softwarebedingungen“, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs in der jeweils zu Vertragsabschluss gültigen Fassung (www.feei.at).
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Es gelten die am Auftragsdatum in den Preislisten des Verkäufers angegebenen Preise, es sei denn, der Verkäufer hat ein gesondertes Angebot gemacht. Für diesen Fall beziehen sich die Preise und allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Angebots ausschliesslich auf die darin benannten Produkte (Spezifikationen und Mengen) und bleiben für einen Monat gültig, sofern nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt.
- 2.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit Änderungen an den in seinen Katalogen und Prospekten aufgeführten Produkten, Darstellungen, Beschreibungen und Spezifikationen vorzunehmen, insbesondere bezüglich Format, Form, Farbe, Grösse oder Material.
- 2.4 Ein Vertrag kommt erst durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen oder konkludent durch die Lieferung der Waren zustande.

3. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

- 3.1 Der Verkäufer ist unter keinen Umständen verpflichtet, seine Fertigungs- und Produktumsetzungspläne zur Verfügung zu stellen; auch dann nicht, wenn die Produkte mit einem Installationsdiagramm geliefert werden. Die dem Käufer gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Designs, Dokumente und Codes verbleiben im alleinigen Eigentum des Verkäufers und sind streng vertraulich.
- 3.2 Die in den Produkten beinhaltete Technologie sowie das jeweilige Know-how – gleich ob patentiert oder nicht – sowie sämtliche gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an den Produkten stehen und verbleiben im alleinigen Eigentum des Verkäufers. Sämtliche damit verbundene Informationen sind vom Käufer streng vertraulich zu behandeln, einschliesslich der in den Zeichnungen und Dokumenten enthaltenen Informationen, die gegebenenfalls mitgeliefert werden.
- 3.3 Dementsprechend verpflichtet sich der Käufer, besagte Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, ob willentlich oder nicht, und des Weiteren diese nur für die Betriebs- und die Wartungsanforderungen der Produkte zu verwenden.
- 3.4 Das Recht zur Herstellung von Ersatzteilen oder eine entsprechende Beauftragung Dritter ist ausgeschlossen.
- 3.5 Die Bedingungen für die Nutzung von Software und Datenbanken sind in den jeweils beiliegenden Lizenzen aufgeführt.
- 3.6 In Bezug auf Technologie von Dritten, wie z.B. in die Produkte integrierte Software (das „Programm“), wird dem Käufer ein nicht-exklusives, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht am Programm zum alleinigen Zweck des Gebrauchs der Produkte gemäss ihrem Verwendungszweck eingeräumt.
- 3.7 Der Käufer verpflichtet sich, die Bedingungen des Angebots sowie die jeweils in der beiliegenden Dokumentation enthaltene Gebrauchsanweisung des Programms bzw. der Technologie des Verkäufers einzuhalten.
- 3.8 Dementsprechend verpflichtet sich der Käufer, den Quellcode des Programms oder der Technologie des Verkäufers nicht zu vervielfältigen, nachzubilden, zu dekompileieren, rückzuentwickeln, zu disassemblieren oder sich anderweitig um die Wiederherstellung dessen zu bemühen. Sollte der Käufer gegen die vorgenannten Regelungen verstossen, so wird er den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere auf Schadensersatz, freistellen.

4. Preise – Zahlungsbedingungen – Steuern

- 4.1 Die Preise verstehen sich ausschliesslich Steuern (insbesondere Umsatzsteuer), unabhängig davon, ob sie in Österreich oder im Lieferland der Produkte erhoben werden. Die Zahlungsbedingungen werden in der Auftragsbestätigung/im Vertrag spezifiziert. Andernfalls sind die Produkte und/oder Dienstleistungen bei Lieferung und/oder Annahme vollständig innerhalb von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung in EUR zu bezahlen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 4.2 Die im Vertrag vereinbarten Preise gelten für die Dauer von drei Monaten ab Vertragsabschluss. Ist bis zu diesem Zeitpunkt die Lieferung/Leistung von Schneider Electric aus Gründen, die nicht bei Schneider Electric liegen, noch nicht vollständig erbracht, behält sich Schneider Electric eine Preisveränderung vor. Bei einer vom Gesamtangebot wesentlich abweichenden Bestellung behält sich Schneider Electric eine entsprechende Preis- bzw. Rabattänderung vor. Falls der Käufer bei Vorliegen von Rahmenaufträgen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist die vereinbarte Abnahme- bzw. Abruflmenge nicht abnimmt, kann Schneider Electric wahlweise eine Preisänderung vornehmen oder auf Erfüllung der vereinbarten Abnahmemenge bestehen.

- 4.3 Auf Bestellungen mit einem Nettowert kleiner als EUR 150 berechnet der Verkäufer einen Mindermengenzuschlag von EUR 20.
- 4.4 Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung von Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der jeweiligen Abrechnungswährung zu verlangen, wobei der zuletzt gültige Zinssatz heranzuziehen ist, den die Zentralbank für die Abrechnungswährung am Fälligkeitsdatum veröffentlicht hat.
- 4.5 Sollte der Käufer mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, so werden die gesamten geschuldeten Beträge zur Zahlung fällig. Zudem behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen auszusetzen, bis sämtliche ausstehenden Beträge vollständig beglichen wurden.
- 4.6 Wenn der Zahlungsverzug 30 Tage überschreitet und der Käufer nicht innerhalb von 8 Tagen auf eine formale Mahnung reagiert hat, kann der Verkäufer unbeschadet der ihm zustehenden gesetzlichen Rechte vom Vertrag zurücktreten.
- 4.7 Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 4.8 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäss Ziffer 11.4 dieser AVB unberührt.
- 5. Lieferung – Versand**
- 5.1 Sofern nicht anderweitig bestimmt, gelten Lieferungen als erfolgt, sobald die Produkte am Werk oder im Lager des Verkäufers zur Verfügung stehen (ab Werk (EXW), ICC Incoterms, jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt des Auftrags) bzw. ab der Verständigung über die Versandbereitschaft.
- 5.2 Wenn der Käufer die Produkte am vereinbarten Lieferdatum nicht in Besitz nimmt, hat der Verkäufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Nachfrist, und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, zu denen der Verkäufer berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der Verkäufer dieses Recht nicht ausüben, hat der Käufer die Bearbeitungs- und Lagerkosten in Bezug auf die Produkte zu bezahlen bis er diese in Besitz genommen hat.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Lieferung an den Käufer gemäss dem geltenden Incoterm auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt, oder wenn der Transport durch SE durchgeführt, organisiert und/oder geleitet wird.
- 5.4 Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 5.5 Der Versand erfolgt nach Ermessen von Schneider Electric, sofern der Käufer keine bestimmten Weisungen gegeben hat. Der Versand wird, auch bei Vereinbarung „frachtfrei“, immer auf Gefahr des Käufers vorgenommen. Sonderkosten des Versandes (Express etc.) werden in jedem Fall weiterverrechnet. Müssen versandbereite Waren ohne Verschulden von Schneider Electric bei Schneider Electric gelagert werden, insbesondere, wenn der Kunde in Annahmeverzug ist bzw. im Zahlungsverzug aus anderen Geschäftsfällen ist, so ist SE berechtigt, dem Kunden monatlich 5% des Rechnungswertes der betreffenden Rechnung für Lager- und sonstige Kosten zu berechnen. Darüber hinaus lagert diese Ware auf Gefahr des Kunden.
- 6. Lieferfristen und Lieferverzug**
- 6.1 Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, der Verkäufer stimmt verbindlichen Fristen ausdrücklich zu.
- 6.2 Lieferfristen beginnen mit dem letzten der im Folgenden genannten Zeitpunkte: (i) uneingeschränkte Annahme des Auftrags durch den Verkäufer; (ii) Eingang der Informationen beim Verkäufer, die der Käufer zur Verfügung stellen muss und die für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind; (iii) Erhalt der Anzahlung, zu deren Zahlung sich der Käufer gemäss den Bedingungen des Kaufvertrags verpflichtet hat.
- 6.3 Der Verkäufer ist von jeglichen Verpflichtungen in Verbindung mit Lieferfristen im Falle von Ereignissen höherer Gewalt oder von Ereignissen, die auf dem Firmengelände des Verkäufers oder seiner Zulieferer auftreten und eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zur Folge haben, wie z.B. Aussperrungen, Streik, Krieg, Embargos, Feuer, Flut, Maschineneinfälle, Ausschussteile im Herstellungsprozess, Unterbrechung oder Verzug des Transports oder der Beschaffung von Rohstoffen, Energie oder Bauteilen, oder von sonstigen Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle des Verkäufers oder seiner Zulieferer liegen, für die Dauer dieses Ereignisses befreit.
- 6.4 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0.5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 6.5 Die Rechte des Käufers gemäss Ziffer 12 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen Forderungen aus dem Kaufvertrag behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 7.2 Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung von Schneider Electric berechtigt, die Ware weiterzuveräußern, zu be- bzw. verarbeiten, zu vereinigen oder zu vermieten sowie zu verleihen. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung gelten als zur Sicherung der Kaufpreisforderung an Schneider Electric abgetreten und der Käufer ist verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Schneider Electric hinzuweisen und Schneider Electric unverzüglich zu verständigen.
- 7.3 Sofern Produkte gemäss dieser Ziffer an den Verkauf zurückgegeben werden, verbleiben sämtliche bereits geleisteten Anzahlungen beim Verkäufer, unbeschadet jeglicher Schadensersatzansprüche, zu denen der Verkäufer gegebenenfalls ebenfalls berechtigt ist.
- 8. Verpackung**
- Die im Angebot angegebenen Preise beziehen sich auf die Standardverpackung des Verkäufers. Wenn der Käufer eine andere Verpackung wünscht als die, die der Verkäufer üblicherweise nutzt, wird ihm dies gesondert in Rechnung gestellt. Der Verkäufer nimmt unter keinen Umständen Verpackungen zurück.

9. Transport - Zoll

Sofern nicht anderweitig im Angebot bestimmt, werden die Produkte EXW verkauft (vgl. Ziffer 5.1). Dementsprechend obliegt dem Käufer die Verantwortung für Transport, Versicherung und/oder gegebenenfalls Zollabfertigung.

10. Umweltauflagen

10.1 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- a) Der Käufer von Elektro-/Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, welcher seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-/Elektronikgeräts ist. Ist der Käufer nicht Letztutzer, hat er die Finanzierungs-Verpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber dem Verkäufer zu dokumentieren.
- b) Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen des Verkäufers als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.
- c) Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die dem Verkäufer durch den Käufer wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 10.1 entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Käufer.

10.2 Massgebliche Vorschriften der EU-Chemikalienverordnung (REACH)

- 10.2.1 In Bezug auf Produkte, die nach der Veröffentlichung der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 und deren aktualisierten Fassungen geliefert worden sind, muss der Verkäufer den Käufer gemäss Art. 33 Abs. 1 besagter Verordnung über seine Webseite www.schneider-electric.com informieren, wenn Stoffe in einer Konzentration vorhanden sind, die einen Gewichtsanteil von 0.1% im Vergleich zum Gesamtgewicht übersteigt. Diese Informationspflicht besteht, damit gewährleistet ist, dass das betreffende Produkt unter absolut sicheren Umständen genutzt werden kann. Sobald der Verkäufer über Änderungen an der Zusammensetzung der Produkte/Artikel Kenntnis erlangt, hat er diese dem Käufer über dieselbe Webseite mitzuteilen.
- 10.2.2 Der Verkäufer gewährleistet hiermit, dass die Substanzen, ob einzeln oder als Teil von Mitteln oder Produkten, die in den betreffenden Produktionsablauf integriert worden sind, im Einklang mit den Vorschriften bezüglich Registrierung, Genehmigung und Beschränkung gebraucht worden sind.

11. Gewährleistung

11.1 Allgemeines

- 11.1.1 Alle Arbeiten werden vom Verkäufer in professioneller Art und Weise und in Übereinstimmung mit Standards bezüglich Fachkönnen und Sorgfalt, wie sie qualifizierte Auftragnehmer Projekten vergleichbaren Umfangs und Komplexität an ähnlichen Einsatzorten zugrunde legen, und in Übereinstimmung mit dem Vertrag ausgeführt. Der Verkäufer garantiert, dass er über genügend Erfahrung verfügt, entsprechend qualifiziert, registriert, lizenziert, ausgerüstet, organisiert und finanziert ist, um die Arbeiten gemäss den vertraglichen Abmachungen auszuführen.

11.2 Fristen

- 11.2.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung gemäss Ziff. 5.1. Sie beträgt 18 Monate ab dem Lieferdatum. Kann das Lieferdatum nicht ermittelt werden, so gilt als Lieferdatum das Produktionsdatum unter Hinzurechnung von 6 Monaten. Die Gewährleistungsfrist für reparierte Geräte bzw. Austauschgeräte beträgt 6 Monate.

11.3 Unter die Gewährleistung fallende Mängel

- 11.3.1 Der Verkäufer verpflichtet sich im Falle eines Sachmangels zu Nacherfüllung, sofern dieser auf einen Mangel in der Konstruktion, dem Material oder der Verarbeitung zurückzuführen ist, wobei diese Verpflichtung des Verkäufers nicht besteht, wenn:
 - die Produkte nicht gemäss den Anweisungen des Verkäufers oder, falls solche Anweisungen nicht erteilt wurden, der im jeweiligen Bereich allgemein üblichen Vorgehensweise genutzt wurden oder
 - die Mangelhaftigkeit auf unsachgemässe Lagerbedingungen zurückzuführen ist, oder
 - die Mangelhaftigkeit darauf beruht, dass die Installations- oder Energieversorgungsanweisungen des Verkäufers nicht eingehalten wurden.
- 11.3.2 Die Gewährleistung ist ferner weiterhin ausgeschlossen für Verbrauchsmaterialien sowie für Ersatz- oder Reparaturarbeiten, die auf den normalen Verschleiss der Produkte zurückzuführen sind oder auf Beschädigungen und Unfälle aufgrund von unzureichender Überwachung der Produkte oder einer Verwendung der Produkte, die nicht deren Zweck und/oder den Anweisungen des Verkäufers entspricht. Die Gewährleistung kann ferner entfallen, wenn vom Käufer ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers Veränderungen an den Produkten vorgenommen werden.
- 11.3.3 Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewährleistung dafür, dass die Produkte die vom Käufer selbst gesetzten Zielvorgaben erfüllen, sofern solche Zielvorgaben vom Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt wurden.

11.4 Bedingungen für eine Ausübung der Gewährleistung

- 11.4.1 Im Rahmen der Gewährleistung behebt der Verkäufer die festgestellten Mängel auf eigene Kosten sobald als möglich und mit dem ihm angemessen erscheinenden Mitteln. Ersetzte Teile werden wieder Eigentum des Verkäufers und sind auf erstes Anfordern an diesen zurückzugeben.
- 11.4.2 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschliesslich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 11.4.3 Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

- 11.4.4 Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 11.4.5 Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- 11.4.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann der Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 11.4.7 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 11.4.8 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Massgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1 Sofern diese AVB nichts Abweichendes festhalten ist die maximale Haftung des Verkäufers aus Handlungen und Unterlassungen aus diesem Vertrag - egal aus welchem Rechtsgrund - beschränkt auf den Vertragspreis.
- 12.2 Unter keinen Umständen haftet der Verkäufer für indirekte und Mangelfolgeschäden wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Datenverlust, Ersatzanschaffungen oder andere finanzielle Schäden.
- 12.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten sinngemäss für alle Direktoren, Mitarbeiter, Agenten und Unterverlieferanten des Verkäufers.
- 12.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten nicht im Falle von Personenschäden (inkl. Tod), Betrug, Grobfahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Haftung nach österreichischem Produkthaftungsgesetz.

13. Ausfuhrkontrolle

- 13.1 Der Käufer bestätigt und erklärt sich für den Fall, dass der Käufer seine Produkte an Dritte überträgt, einverstanden, dass der Käufer (einschliesslich seiner leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten) für die Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhr- und Wiederausfuhr-Kontrollgesetze und Kontrollbestimmungen verantwortlich ist und der Käufer alle etwaigen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr von Produkten erforderlichen Genehmigungen einzuholen hat.
- 13.2 Sofern angefordert hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich alle Informationen in Bezug auf den Endkunden, den genauen Bestimmungsort und die beabsichtigte Verwendung der vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Produkte mitzuteilen.

14. Bestechungsgelder und Anreize

- 14.1 Der Verkäufer bestätigt, dass weder er selbst noch seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten Bestechungsgelder oder Anreize einem leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter des Käufers oder Dritten angeboten oder gezahlt bzw. gesetzt hat oder dies in Zukunft tun wird.
- 14.2 Der Käufer garantiert, dass seine Bevollmächtigten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter und etwaige andere Personen, die Dienstleistungen für ihn oder in seinem Auftrag erbringen, den leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Bevollmächtigten des Verkäufers oder etwaigen Dritten keine Bestechungsgelder oder Anreize angeboten oder gezahlt bzw. gesetzt haben oder anbieten oder zahlen bzw. setzen werden und er keine Massnahmen ergreifen bzw. sich keiner Unterlassung schuldig machen wird, die dazu führen bzw. führt, dass der Käufer oder der Verkäufer gegen etwaige Anti-Bestechungsgesetze oder Anti-Korruptionsgesetze verstösst oder hierunter eine Straftat begeht.

15. Datenschutz

- 15.1 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Daten des Käufers für seine eigenen Zwecke gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.
- 15.2 Der Käufer, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten werden alle auf den Verkäufer bezogenen Informationen und Daten sowie den Liefervertrag sicher verwahren.

16. Kündigung

- 16.1 Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aufzulösen wenn
- a) die andere Partei wesentliche Vertragsverletzungen begeht, welche sie nicht innert angemessener Frist, nachdem sie von der anderen Partei schriftlich darauf aufmerksam gemacht worden ist, behebt
 - b) im Falle einer Sistierung gemäss Ziffer 6 hinten,
 - c) im Falle Höherer Gewalt gemäss Ziffer 6.3
 - d) wenn über den Käufer der Konkurs eröffnet wird
- 16.2 Im Falle einer Vertragsauflösung bezahlt der Käufer dem Verkäufer:
- alle Arbeiten bis zum Auflösungsdatum;
 - alle für die Durchführung des Vertrags bestellten Materialien, Güter und Dienstleistungen, welche an den Verkäufer geliefert werden oder für deren Annahme der Verkäufer verpflichtet ist (diese Materialien, Güter und Dienstleistungen werden dem Eigentum des Käufers nach Bezahlung);
 - sonstige dokumentierte Kosten inklusive 15% Zuschlag für indirekte Kosten.
- 16.3 Im Falle einer Kündigung ohne wichtigen Grund hat der Käufer dem Verkäufer alle entstandenen Kosten zu bezahlen.

17. Verzicht

- 17.1 Keine Verzögerung oder Unterlassung einer der Parteien bei der Ausübung eines in diesen AVB geregelten Rechtes oder einer hierin geregelten Befugnis beeinträchtigt ein solches Recht oder eine solche Befugnis, und kann auch nicht als Verzichtserklärung darauf ausgelegt werden.

18. Salvatorische Klausel

- 18.1 Erweist sich eine Vorschrift dieser AVB als ungültig oder nicht durchführbar, sind die Parteien verpflichtet, die ungültigen oder nicht durchführbaren Vorschriften durch solche gültige und durchführbare zu ersetzen, die der derzeitigen Absicht der Vertragsparteien am nächsten kommt. Die Gültigkeit der anderen Vorschriften bleibt dadurch unbeeinträchtigt.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 19.2 Die Bestellung stellt zusammen mit diesen AVB die gesamte, zwischen den unterzeichneten Parteien in Hinsicht auf diesen Vertragsgegenstand geschlossene Vereinbarung dar, und es gibt keine Verpflichtungen, Absprachen oder Vereinbarungen in Zusammenhang hiermit, die hierin nicht vollständig ausgedrückt wurden. Dieser Vertrag storniert und tritt an die Stelle aller vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Offerten, Absichtserklärungen, Verhandlungen und Erklärungen zwischen den Parteien in Hinsicht auf den vorliegenden Vertragsgegenstand.
- 19.3 Der Vertrag ist für die unterzeichneten Parteien und deren jeweilige Rechtsnachfolger und Zessionare verbindlich, aber keine der Parteien ist berechtigt oder befugt, den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten oder zu übertragen. Der Verkäufer ist allerdings berechtigt, diesen Vertrag einer Schneider Electric-Gesellschaft abzutreten. Die Zustimmung darf nicht unbegründet verweigert oder verzögert werden.

20. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

- 20.1 Der Vertrag, für den diese AVB gelten, unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 1980 („CISG“).
- 20.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich auf vom Verkäufer unterbreitete Angebote oder abgeschlossene Kaufverträge beziehen und die keiner aussergerichtlichen Regelung zugeführt werden können, ist der Sitz des Verkäufers.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR SYSTEME, LÖSUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND SERVICES

Die vorgenannten Bedingungen werden um die folgenden Bedingungen ergänzt:

„System“ oder „Lösung“ bezeichnet jede Art von Produkt oder Produktkombination mit oder ohne Embedded Software, das bzw. die in bestimmter Weise an die Anforderungen des Kunden angepasst wird und/oder vom Verkäufer installiert wird, oder ein Produkt-/Softwarepaket, das einer speziellen Prüfung bedarf, um Kohärenz zu gewährleisten.
Gegenstand einer „Dienstleistung“ oder eines „Service“ sind die vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen um die Anlagen in betriebssicherem Zustand zu halten bzw. wieder in diesen zu versetzen.

1. Zweck und Umfang des Angebots

- 1.1 Angebote werden auf Grundlage der käuferseitigen Spezifikationen erstellt, welche sämtliche Informationen zu enthalten haben, die notwendig sind, um die Eigenschaften des Systems/der Lösung festzulegen, insbesondere:
- die gewünschten Funktionen des Systems/der Lösung;
 - die Installations- und Umgebungsbedingungen;
 - die Art sowie die Bedingungen der vom Käufer durchzuführenden Tests.
- 1.2 Sofern nicht anderweitig gesondert festgelegt, beträgt die Frist, innerhalb welcher der Verkäufer an sein Angebot gebunden ist, einen Monat ab dem Tag, an dem das Angebot gemacht worden ist.
- 1.3 Sollte es nicht zum Vertragsabschluss kommen, sind die Studien und Dokumente, die im Rahmen des Angebots zur Verfügung gestellt wurden, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Ablaufdatum des Angebots an den Verkäufer herauszugeben.
- 1.4 Wenn die Durchführbarkeitsstudien einen ungewöhnlich hohen Aufwands bedürfen, ist im Angebot zu spezifizieren, in welchem Umfang die Kosten hierfür vom Käufer zu tragen sind, wenn es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt.
- 1.5 Für nachträglich installierte Einheiten/Geräte muss ein zusätzlicher Vertrag abgeschlossen werden.
- 1.6 Im Rahmen dieser Verpflichtung wird vorausgesetzt, dass es sich um Anlagen handelt, die vom Verkäufer hergestellt oder vertrieben werden, und durch oder in Gegenwart eines seiner Servicetechniker oder durch seine beauftragten Servicepartner in Betrieb genommen wurden. Ausnahmen müssen durch den Verkäufer vorgängig genehmigt werden.

2. Technischer Support während der Inbetriebnahme

- 2.1 Sofern nicht anderweitig bestimmt, verstehen sich die Preise des Verkäufers inklusive Einbau und Inbetriebnahme des Systems/der Lösung sowie inklusive Vorrat an Ersatzteilen.
- 2.2 Handelt es sich bei dem/der verkauften System/Lösung um ein/e automatisierte/s System/Lösung, liegen Ausfälle und Abfälle auf dem Firmengelände des Käufers während des gesamten Zeitraums der Konfiguration des Systems/der Lösung im Verantwortungsbereich des Käufers.
- 2.3 Es obliegt dem Verkäufer, eventuell erforderliche Anpassungen an das System/die Lösung vorzunehmen, damit diese/s entsprechend den vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmalen funktioniert, ausser diese Anpassungen sind erforderlich aufgrund der Tatsache, dass der Käufer unzureichende oder falsche Informationen zur Verfügung gestellt hat, oder eines Standortwechsels des Systems/der Lösung oder dessen Umgebung. In diesem Fall werden die Kosten der Anpassung und die Arbeitszeit dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 2.4 Werden die Spezialisten des Verkäufers in ihrer Arbeit vor Ort behindert oder verzögert sich diese aus Gründen ausserhalb der Kontrolle des Verkäufers, werden die Wartezeit und Auslagen, die im Zuge dessen entstehen, dem Käufer in Rechnung gestellt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preisänderungen des Verkäufers sind dem Käufer drei (3) Monate vor Ende eines Vertragsjahres mitzuteilen. Dem Käufer stehen 30 Tage Kündigungsrecht zu. Ohne gegenteiligen Bericht gilt die Änderung als angenommen. Die Preise können jährlich um bis zu 3% angepasst werden (Teuerungsausgleich); die max. Erhöhung des ursprünglichen Betrags während des Vertragsverhältnisses darf 10% betragen.

- 3.2. Gemäss den Verträgen, in welchen die Leistungsfristen gestaffelt sind, und sofern nicht anderweitig festgelegt, sind 30% des Gesamtbetrags des Auftrags vor Steuern als Anzahlung bei Auftragserteilung für das System/die Lösung zu leisten, und zwar durch elektronische Zahlungsanweisung bei Erhalt der vom Verkäufer ausgestellten Pro-forma-Rechnung.

4 Gewährleistung

- 4.1 Sollte es die Beschaffenheit des Systems/der Lösung nicht erlauben, diese/s an den Verkäufer zurückzuschicken, so werden die Aufwendungen in Verbindung mit dem Personal, das benötigt wird, um das System/die Lösung vor Ort zu reparieren, dem Käufer vom Verkäufer nicht in Rechnung gestellt, mit Ausnahme allerdings von Reisekosten und/oder Wartezeit sowie Aufwendungen infolge des Versäumnisses des Käufers, das System/die Lösung für die Reparatur zugänglich zu machen.
- 4.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme durch den Käufer oder 18 Monate ab dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft des letzten Geräts/Bauteils des Systems/der Lösung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Für jedes im Rahmen der vertraglichen Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Bauteil oder -element gilt wiederum eine dreimonatige Gewährleistung; dies hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Dauer der Gewährleistung für das/die gesamte System/Lösung.
- 4.3 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf eine Mangelhaftigkeit des Systems/der Lösung, die auf Materialien oder Bauteile zurückzuführen ist, welche vom Käufer geliefert oder eingeführt worden sind, oder auf Designs, die vom Käufer eingeführt worden sind.
- 4.4 Für Services deckt die Gewährleistung nur die Material- sowie die effektiven Arbeitszeitkosten, sofern die Reparatur vor Ort durch einen SE-Techniker vorgenommen wurde. Reisezeit, Auslagen, Unterkunft und Verpflegung werden dem Käufer in Rechnung gestellt, sofern nicht ausdrücklich im Preis enthalten. Sollten sich Mängel in den Servicearbeiten zeigen, welche auf das Nichteinhalten der oberwähnten Standards durch den Verkäufer zurückzuführen sind und der Käufer den Verkäufer unverzüglich – jedoch keinesfalls später als 30 Tage nach Erledigung der Services – schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, so wird der Verkäufer die Leistungen zur Fehlerbehebung ohne Kostenfolgen für den Käufer nochmals durchführen.
- 4.5 Bei Serviceverträgen, bei welchen gemäss offiziellem Dienstleistungsbeschrieb die Ersatzteile inbegriffen sind, gehen die neu gelieferten Ersatzteile/Komponenten ins Eigentum des Kunden über; fehlerhafte und/oder defekte Ersatzteile/ Komponenten verbleiben ebenfalls im Eigentum des Käufers.
- 4.6 Auf Ersatzteile geben wir zwölf (12) Monate Garantie. Diese Garantiefrist überdauert ein allenfalls während dieser Frist auslaufendes Vertragsverhältnis. Für den über die Vertragsbeendigung hinauslaufenden Teil der Garantiefrist gilt im Fall einer Störung/Ausfalls die Reaktionszeit "nächster Werktag" (Mo-Fr, 8-17 Uhr).

5. Zutritt und Arbeitssicherheit, Mitwirkungspflichten des Käufers

- 5.1 Zur Vertragserfüllung gewährt der Käufer dem Personal des Verkäufers uneingeschränkten Zugang zur Anlage. Aus Gründen der Sicherheit ist während der Dauer der Wartungsarbeiten stets ein verantwortlicher Mitarbeiter des Käufers anwesend.
- 5.2 Arbeitssicherheit und Umweltschutz (EHS) hat auf allen Baustellen des Verkäufers oberste Priorität. Der Käufer verpflichtet sich daher, alle EHS-Vorschriften zu beachten und sich strikt daran zu halten.
- 5.3 Das Schalten an Anlagen und Installationen kann Schäden an Anlagen oder im Betrieb resp. Produktionsunterbrüche zur Folge haben. Die Verantwortung über sämtliche Schalthandlungen trägt der Anlagebetreiber bzw. dessen Anlageverantwortliche(r). Demzufolge werden Schalthandlungen in der Regel direkt vom Verantwortlichen selbst oder einer schaltberechtigten Person mit den entsprechenden Kenntnissen der Anlage ausgeführt. Bei komplexen Schalthandlungen ist in jedem Fall ein Schaltprogramm zu erstellen. Um Arbeiten an den ausgeschalteten Anlagen ausführen zu können, müssen die Anlagen nach der 5-er Sicherheitsregel gesichert werden. Überträgt der Anlageverantwortliche den Schaltauftrag dem ausführenden Techniker einer externen Firma, muss der Auftrag unmissverständlich kommuniziert werden. Sämtliche Schalthandlungen sind schriftlich festzuhalten. Stellt ein Techniker des Verkäufers im Verlauf des Einsatzes ein Sicherheitsrisiko fest, ist er berechtigt, sämtliche Arbeiten in eigener Verantwortung einzustellen. Für allfällige Schäden lehnt der Verkäufer jegliche Haftung ab.
- 5.4 Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorleistungen und Leistungen, die er selbst oder ein von ihm beauftragter Werkunternehmer oder Lieferant für die Service- oder Montageleistungen, die SE zu erbringen hat, rechtzeitig, fehlerfrei und vollständig erbracht werden. Von SE insoweit spezifizierte Anforderungen oder Vorgaben sind dabei einzuhalten.
- 5.5 Der Käufer stellt SE alle für die Service- oder Montageleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung. SE wird die insoweit überlassenen Unterlagen sorgfältig und vertraulich behandeln und, sobald sie nicht mehr benötigt werden, zurückgeben. Soweit die überlassenen Informationen im Rahmen der Mängelhaftung von SE von Bedeutung sind, ist SE berechtigt, hiervon Kopien anzufertigen. Falls es sich bei den überlassenen Informationen erkennbar um Betriebsgeheimnisse des Käufers handelt, sind die Kopien innerhalb eines Monats nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers zu vernichten, soweit nicht die geheimhaltungsbedürftige Information mittlerweile allgemein bekannt geworden ist.
- 5.6 Vor Beginn der Service- oder Montagearbeiten hat der Käufer die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Käufer ermöglicht und gestattet SE den Zugang zum Service- oder Montageort. Des weiteren hat der Käufer die für die Durchführung der Service- oder Montageleistungen notwendigen technischen Einrichtungen wie insbesondere Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen sowie sonstige von SE angeforderte Einrichtungen oder angefordertes Hilfspersonal und Hilfsmaterial bereit und SE in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.7 Sollte der Käufer feststellen, dass eine Leistung von SE fehlerbehaftet ist oder nicht mit vorhandenen Plänen oder Spezifikationen übereinstimmt, hat er SE hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 5.8 Der Käufer hat den von SE zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen die geleisteten Arbeitszeiten nach bestem Wissen schriftlich zu bestätigen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Service- oder Montageleistungen auszuhändigen.
- 5.9 Der Käufer ist gemäß §8 ASchG verpflichtet, die Mitarbeiter von SE betreffend der Arbeitsstätte des Service- und Montageeinsatzes zu informieren (§12 ASchG) und detailliert zu unterweisen (§14 ASchG). Eventuell zusätzlich erforderliche Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen hat der Käufer SE auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 5.10 Kommt der Käufer den in den vorgenannten Absätzen genannten Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss nach, ist er SE zum Ersatz sämtlicher hieraus entstehenden Mehraufwendungen und Schäden verpflichtet.

6. Sistierung

- 6.1 Der Käufer muss SE alle vernünftigen, mit einer Sistierung des Vertrages zusammenhängenden, direkten und indirekten Kosten erstatten, sofern die Sistierung auf Antrag des Käufers erfolgt. Diese Kosten beinhalten z.B. Lager- und Versicherungskosten, Lohnkosten des Verkäufers und seinen Unterlieferanten, finanzielle Kosten für Verlängerungen von Akkreditiven, Bankgarantien und Versicherungspolice, sowie generell finanzielle Abgeltungen für die Zeitverschiebung zur Fertigstellung der Arbeiten und Reise- sowie Lebenskosten von im Projekt involvierten Personen, falls notwendig.
- 6.2 Sollte die Sistierung länger als 60 (sechzig) Tage andauern haben beide Parteien das Recht, den Vertrag aufzulösen und Schadenersatz gemäss Ziffer 16 vorne zu fordern.

7. Kündigung

- 7.1 Sollte der Käufer den Vertrag rechtswirksam aus einem nicht von SE zu vertretenden wichtigen Grund kündigen, so hat der Käufer SE die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu vergüten, unabhängig davon, ob für die bis dahin erbrachten Teilleistungen Teilzahlungen vereinbart waren oder nicht. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, eine pauschale Auflösungsvergütung in Höhe von 40 Prozent aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung und der gemäß Satz 1 zu zahlenden Teilvergütung zu zahlen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der SE durch die Kündigung entstehende Nachteil geringer ist. Darüber hinausgehende Ansprüche von SE bleiben davon unberührt. Soweit SE zur Erbringung seiner Leistungen Subunternehmer eingeschaltet hat und verpflichtet ist, diesen infolge der Kündigung durch den Käufer Auflösungsvergütungen zu zahlen, ist der Käufer verpflichtet, SE die an die Subunternehmer gezahlten Auflösungsvergütungen zu erstatten.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Lieferbedingungen gelten für von SE erstellte Anwendersoftware (SPS, SCADA etc.) im Zuge eines Einzel- oder Projektauftrages.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Der Auftraggeber erwirbt die Nutzungsrechte an der von SE gelieferten Software. Das Abändern oder Duplizieren von Teilen oder des Gesamten ist unstatthaft oder bedarf der schriftlichen Zustimmung von SE. Andererseits kann die Software von SE mehrfach verwertet werden.

3. Erstellung

- 3.1 Die Software wird nach den vereinbarten schriftlichen Angaben (Pflichtenheft) des Auftraggebers erstellt. Müssen diese von SE erweitert und überarbeitet werden, so muss vor Beginn der Programmerstellung diese Fassung vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und gegengezeichnet freigegeben werden. Stillschweigen dazu – nach angemessener Bearbeitungsfrist – gilt ebenfalls als Einverständnis. Diese zusätzlichen Klärungen können einen wesentlichen Einfluss auf den Preis und die Lieferzeit der Software nehmen. Danach auftretende Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.
- 3.2 SE behält sich das Recht der Wahl der zur Anwendung kommenden Programmiersprache vor. Etwasige Wünsche oder Forderungen des Auftraggebers müssen im Zuge der Auftragserteilung, spätestens jedoch vor der Erstellung des Pflichtenheftes bekannt gegeben werden und können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 3.3 Die Abnahme erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Lieferung bzw. Inbetriebnahme, ansonsten gilt die Software als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme abzulehnen.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung auf die Software beginnt mit dem Abnahmedatum und beträgt 6 Monate.
- 4.2 Nicht mit SE abgesprochene und vereinbarte Eingriffe bzw. Änderungen durch den Auftraggeber bzw. Dritte an der von SE erstellten Software haben den sofortigen Gewährleistungs- oder Garantieverlust sowie den Haftungsausschluss zur Folge.

5. Mängel

- 5.1 Allfällige reproduzierbare Mängel sind vom Auftraggeber schriftlich zu dokumentieren und an SEweiterzuleiten. Diese werden in angemessener Frist und innerhalb der Dienstzeiten von SE behoben, wobei alle zur Untersuchung und Behebung erforderlichen Maßnahmen vom Auftraggeber zu treffen sind. Sämtliche Reisekosten, Überstunden und Nächtigungen sind vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 5.2 Die Anlage wird gewissenhaft projektiert und programmiert. SE haftet jedoch nicht für Folge- und Vermögensschäden, sowie für nicht erzielte Ersparrisse, Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber.

6. Leistungsumfang

- 6.1 Die Enddokumentation wird von SE in angemessener Frist nach der Abnahme auf einem elektronischen Datenträger an den Auftraggeber geliefert und umfasst die Funktionsbeschreibung sowie das Anwenderprogramm.
- 6.2 Arbeiten während der Software-Inbetriebnahme, die über den Leistungsumfang des Auftrags hinausgehen, sowie Wartebzw. Stillstandszeiten, welche nicht im Bereich von SE liegen, werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen von SE in Rechnung gestellt. Basis für diese Abrechnung sind von SE erstellte und vom Auftraggeber zu bestätigende Leistungsnachweise.
- 6.3 Um eine effiziente Inbetriebnahme von kundenseitig beigegebenen Geräten zu ermöglichen, muss SE ein Fachmann der jeweiligen Lieferfirma während der Inbetriebnahme als Ansprechpartner für Auskünfte bzw. Supportleistungen zur Verfügung stehen.

Schneider Electric Austria Ges.m.b.H

Biróstraße 11
1230 Wien
www.schneider-electric.at